

Programm 462 - Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

- a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Dünge- und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

Diese Maßnahmen sind anwendbar in ganz Luxemburg. Im Rahmen der Fruchtfolge ist ein jährlicher Wechsel der Parzellen möglich. Die entsprechenden Flächen sind dem SER bis zum 30. September mitzuteilen. Saatgutrechnungen bzw. Maschinenringrechnungen sind aufzubewahren!

Eine zu Beginn der Vereinbarung festgelegte Mindestfläche muss in jedem Jahr der 5 – jährigen Verpflichtung und für jede Option erreicht werden, wobei jährliche Schwankungen bis zu 20% möglich sind.

Bei allen Optionen muss eine Schlagkartei geführt werden, welche folgende Informationen enthalten muss:

- Schlagnummer (diese muss identisch sein mit der Schlagnummer im Flächenantrag),
- Schlagname oder FLIK-Nr
- Schlaggröße,
- Vorfrucht, Erntetermin,
- Art der Zwischenfrucht, Sorte,
- Aussattermin und Aussaatstärke, Saatverfahren
- eventuell erfolgte Düngung,
- eventuell erfolgte Unkrautbekämpfung (Produkt, Dosis und Termin),
- Anmerkungen zur Kulturentwicklung (fakultativ),
- Umbruchzeitpunkt (Datum) und Umbruchverfahren.

Der Parzellenpass muss auf dem Betrieb aufbewahrt werden und ist bei einer Kontrolle vorzuzeigen.

Option 1: Zwischenfrüchte und Untersaaten in Maiskulturen

1.1 Code ZF

Definition: Eine förderfähige Zwischenfrucht ist eine Kultur, die, falls die vorgesehene Folgefrucht eine Haupt-Sommerfrucht ist, nach der Ernte der Hauptfrucht neu ausgesät wird, mit dem Ziel, eine effektive Bodenbedeckung in der Nachsaison zu erzielen. Beim Mais besteht deshalb die Möglichkeit, eine Untersaat in den Bestand auszubringen, die sich dann nach der Ernte weiterentwickelt und den Boden bedecken kann. Bei einer Aussaat nach dem 1. September ist die Zwischenfrucht nur prämienfähig, wenn eine dichte und homogene Bodenbedeckung von 10 cm bis zum 1. November erreicht wird. Nicht prämienfähig sind der Aufwuchs von Ausfallsamen der vorherigen Kultur sowie Feldfutter.

Die Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten sollen so lange wie möglich stehen bleiben um einen maximalen Erosionsschutz zu gewähren. Sie dürfen nicht vor dem 1. Januar umgebrochen werden. Eine Beweidung

ist nicht erlaubt, jedoch können die Zwischenfrüchte geerntet werden.

Bei Zwischenfrüchten darf keine mineralische Düngung ausgebracht werden. Die organische Düngung eines flüssighaltigen oder schnellverfügbaren Düngers (Bsp. Gülle, Jauche, Biogasgülle, flüssige Phase separierter Gülle, Flüssigmist < 15% TS, Flüssigklärschlamm, Hühnertrockenkot) ist nach der Ernte der Vorfrucht auf 80 kg/ha Norg begrenzt. Bei Verwendung eines festen oder langsam wirkenden organischen Düngers (Festmist >15% TS, Kompost, feste Phase separierter Gülle, entwässertem Klärschlamm) gibt es keine Beschränkung mit Ausnahme der Obergrenze von 170 kg/ha Norg. Diese Düngung muss der folgenden Hauptfrucht angerechnet werden und im Parzellenpass eingetragen werden.

Die Anwendung von Totalherbiziden nach der Ernte der vorigen Kultur bis zur Saat der Hauptfrucht ist verboten.

1.2 Code SL

Aussaat mit einer Drillmaschine und einem Mix aus Minimum 3 verschiedenen Zwischenfrüchten, die erst nach dem 1. Februar umgebrochen werden dürfen. Wegen der Frostresistenz verschiedener Früchte aus dem Mix, besteht vor der Saat die Möglichkeit einer Anwendung mit einem Totalherbizid. Rechnungsbelege betreffend die Aussaatmischung müssen auf dem Betrieb aufbewahrt werden.

Option 2: Mulch- und Direktsaat von Kulturen

2.1 Code MD

Gefördert werden nur die sogenannte Direktsaat (Saat ohne Bodenbearbeitung) sowie die Mulchsaat, das heißt die Saat in einer abgestorbenen Pflanzenmulchdecke bzw. Mulchdecke ohne vorheriges Pflügen. Eine oberflächliche Bodenbearbeitung bzw. reduzierte Bodenbearbeitung ist dabei zulässig.

Mulch- und Direktsaat können bei allen Winter- und Sommerkulturen mit Ausnahme von Kartoffeln angewendet werden. Prämienfähig ist nur die Mulchsaat der Hauptfrucht, nicht prämienfähig ist die Mulchsaat der Zwischenfrucht.

2.2 Code ST

Direktsaat nach dem Strip Tillage Verfahren (Streifensaat).

1. Hinweise

a. Teilnahmekriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

1. Zwischenfrüchte und Untersaaten in Maiskulturen

Option 1.1 ZF	100 €/ha
Option 1.2 SL	140 €/ha

2. Mulch- und Direktsaat

Option 2.1 MD	75 €/ha für die ersten 50 ha
	60 €/ha für die Flächen zwischen 50 und 100 ha
	45 €/ha für die Flächen >100 ha
Option 2.2 ST	100 €/ha

c. Beispiel zu den Flächentoleranzen

Beantragte Fläche: z.B.

10 ha Toleranz = 20%

Die tatsächliche Fläche kann also jedes Jahr zwischen 8 und 12 ha betragen. Werden weniger als 8 ha erreicht, so werden die Bedingungen nicht eingehalten. In diesem Fall erfolgen ein Prämienabzug bzw. weitere Sanktionen. Beträgt die erreichte Fläche mehr als 12 ha, werden nur 12 ha ausgezahlt (die überschüssige Fläche erhält keine Prämie).

Die Toleranzen beziehen sich jeweils auf die einzelne Option (ZF oder MD), d.h. zwischen diesen Optionen kann nicht kompensiert werden.

d. Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen (462) ist kombinierbar mit Programm 013 (biologische Landwirtschaft), 043 (Ackerrand- und Blühstreifen), 063 (Pflege von bestehenden Hecken), 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen), 472 (Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschauch- und Injektortechnik sowie Kompostierung von Festmist), 452 (Fruchtfolgeprogramm), 442 (Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel) und 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen).

Die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen (462) ist nicht kombinierbar mit Programm 482 (Extensivierung von Grünland), 423 (Weidegang von Milchkühen), 073 (Streuobstwiesen), und 053 (Grünstreifen).

e. Änderungen

Falls die vereinbarte Mindestfläche erhöht werden soll, so sind diese Nachmeldungen spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchläuft die zusätzlich gemeldete Fläche die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

f. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 €, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des entsprechenden Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Ergibt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem für die Einreichung des Flächenantrages reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu bestätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei ab dem 25. Kalendertag Verzug keine Prämienauszahlung für das jeweilige Jahr mehr erfolgt.

g. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauffolgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.